



## Geschäftsordnung, Blatt 1 (Stand 1987)

### §1 – Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Sporttaucher Berlin e.V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Über jeden Gast wird einzeln abgestimmt.

### §2 – Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden (oder einem seiner Stellvertreter) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die vorläufige Tagesordnung enthalten.
2. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem zehntel – mindesten aber 8 – aller aktiven Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

### §3 – Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.  
Zu Beginn der Versammlung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die einer Abstimmung nicht bedürfen. Anträge und anderer Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist für die vierte Woche danach eine neue einzuberufen. Hier erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit entspricht der ersten Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 1)

### §4 – Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.  
Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Versammlung bestätigt.
2. Anträge sind nur zugelassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende zunächst demjenigen das Wort, der den Antrag zur Tagesordnung gestellt hat.  
Das Wort zur Begründung seines Antrages erhält auch, wer einen Antrag zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt hat.  
Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Versammlungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
5. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
7. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Aussprache gestellt werden. Bei Widerspruch gegen den Antrag ist eine Redner dafür und einer dagegen anzuhören. Antrag auf Schluß der Debatte kann nur stellen, wer vorher nicht zur Sache gesprochen hat.



## Geschäftsordnung, Blatt 2 (Stand 1987)

8. Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden.
9. Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

### §5 – Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag (vorläufige Tagesordnung) muß alle Anträge enthalten, die fristgemäß nach § 19 Abs. 4 der Satzung von den Mitgliedern des Vereins bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.
2. Bei Dringlichkeitsanträgen können auch solche Anträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden, die nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gestellt worden sind.
3. Anonyme Anträge werden nicht behandelt.

### §6 – Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Aussprache darüber abzustimmen.
3. Über Änderungs-, Zusatz- und Erweiterungsanträge wird gesondert und vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, die vor der Abstimmung bekannt zugeben ist.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Protokollführer noch einmal zu verlesen.

4. Nach Durchführung schließt der Vorsitzende die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
5. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

### §7 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich offen  
  
Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagener Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch Wahlausschuß festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.
7. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.



## **Geschäftsordnung, Blatt 3** (Stand 1987)

### §8 – Protokoll

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Protokollführer ist der 2. Vorsitzende oder ein Vertreter.
3. Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.
4. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. In der nächsten Mitgliederversammlung können Änderungen oder Ergänzungen zum Protokoll aufgenommen werden.

### §9 – Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bestimmen.  
Die Arbeitsgruppen wählen aus ihren Mitgliedern je einen Leiter, der einmal jährlich Bericht erstattet.
2. Arbeitsgruppen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden.
3. Auf die Arbeit der Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

### §10 – Schlussbestimmungen

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann die Geschäftsordnung auf Antrag von mindestens 10 aktiven Mitgliedern überarbeitet werden, ohne dadurch grundsätzlich ihre Gültigkeit zu verlieren.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Oktober 1980 in Kraft.
3. Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 1986 beschlossen worden.